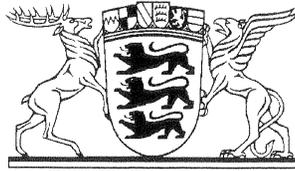


Geschäftsnummer:
4 U 148/07
1 O 255/06
LG Waldshut-
Tiengen



Verkündet am
14. Mai 2009

Kirchenmayer,
JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe
4. Zivilsenat in Freiburg
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED] in Fremde
[REDACTED]

- Beklagte / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 02. April 2009 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Ertl
Richterin am Oberlandesgericht Wahle
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Aurnhammer
für **Recht** erkannt:

rechtskräftig

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Waldshut-Tiengen vom 23. August 2007 - 1 O 255/06 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leistet.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Der Kläger begehrt die Rückabwicklung eines Neuwagenkaufs bei der Beklagten, da von außen Wasser in den Kofferraum eindringe und zu vermuten sei, dass dieser Mangel bereits bei Übergabe vorgelegen habe. Die Beklagte habe sich der Sache angenommen, den Mangel jedoch auch nach dem zweiten Versuch nicht behoben.

Für die Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf das landgerichtliche Urteil Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das eingeholte Sachverständigengutachten habe ergeben, dass das Fahrzeug im Heckbereich undicht sei. Dies sei - wegen der möglichen Korrosionsschäden nach Wassereintritt - ein erheblicher Mangel, den die Beklagte zwei Mal erfolglos versucht habe nachzubessern. Ein dritter Nachbesserungsversuch stehe der Beklagten nicht zu. Weder die Umstände noch die Art des Mangels oder der Sache rechtfertigten eine Ausnahme. Dass dieser Mangel bereits bei Übergabe vorgelegen habe, folge aus der Vermutung des § 476 BGB, die die Beklagte nicht widerlegt habe. Der Kläger habe eintretendes Wasser innerhalb der Sechs-Monats-Frist gerügt, woraus folge, dass sich der Mangel innerhalb der Frist bereits gezeigt habe.

Dagegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung und rügt, die Feststellung des Landgerichts, der Mangel habe sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe gezeigt, beruhe auf unzureichenden Feststellungen. Es stehe lediglich fest, dass der Kläger einen Wassereintritt moniert habe.

Auch sei die Vermutung des § 476 BGB entkräftet, weil der Sachverständige keine eindeutigen Feststellungen dazu getroffen habe, ob das Fahrzeug manipuliert worden sei.

Ein Rücktrittsrecht stehe dem Kläger noch nicht zu, da die Voraussetzungen nicht vorlägen. Die Beklagte habe nicht zwei Mal erfolglos nachgebessert, sondern beim ersten Mal das Fahrzeug nur überprüft, ohne einen Wassereintritt feststellen zu können. Selbst wenn auch die bloße Überprüfung als Nachbesserungsversuch anzusehen sei, rechtfertigten die besonderen Umstände, der Beklagten einen weiteren Nachbesserungsversuch zuzubilligen. Die Undichtigkeit, die der Sachverständige später festgestellt habe, habe sich trotz gründlicher Überprüfung nicht gezeigt. Obwohl sie - wie auch der spätere Sachverständige - das Auto mit einem Schlauch beregnet habe, durch die Waschanlage gefahren sei und die Heckverkleidung entfernt habe, sei keine Feuchtigkeit im Innenraum aufgetreten. Dies habe sie dem Kläger mitgeteilt. Zu diesen Umständen habe das Landgericht nur unvollständige Feststellungen getroffen und die benannten Zeugen nicht vernommen.

Schließlich sei der Mangel, da die Beseitigungskosten nur ca. 300.- € betragen, unerheblich. Dass durch die eindringende Feuchtigkeit bereits Korrosionsschäden eingetreten seien, sei dem Sachverständigengutachten nicht zu entnehmen.

Die Beklagte beantragt daher,

abändernd die Klage abzuweisen.

Der Kläger verteidigt das erstinstanzliche Urteil und beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Nicht richtig sei, dass der Kläger nur um Überprüfung des behaupteten Mangels gebeten habe; selbst wenn dies so formuliert gewesen sein sollte, habe darin die konkludente Bitte um Mangelbeseitigung gelegen. Auch habe er den Mangel hinreichend genau bezeichnet. Es genüge, wenn das Symptom, der Wassereintritt in den Kofferraum, benannt worden sei. Dass die Beklagte tatsächlich dieselben Versuche wie der Sachverständige angestellt habe, werde bestritten, dagegen spreche schon, dass diese erfolglos geblieben seien.

Für das übrige Vorbringen der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Ohne Rechtsfehler und auf der Grundlage vollständiger und richtiger Feststellungen hat das Landgericht einen Anspruch des Klägers auf Rückabwicklung des Kaufvertrages bejaht.

Die Voraussetzungen des gesetzlichen Rücktrittrechts gem. §§ 437 Nr. 2, 440 BGB liegen vor.

1. Das Fahrzeug des Klägers ist mangelhaft, § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB. Der Sachverständige hat festgestellt, dass eine Undichtigkeit im Bereich der Heckklappe dazu führt, dass Regenwasser in der oberen linken Ecke eindringt, sich in der Verkleidung ansammelt, ein gluckerndes Geräusch während der Fahrt verursacht und sich beim Öffnen des Hecks ins Fahrzeuginnere ergießt (GA S. 5; I, 105). Unerheblich ist dabei, dass der Sachverständige davon abgesehen hat, die schadhafte Stelle genau zu lokalisieren, weil dazu der Spoiler und die Heckscheibe auszubauen gewesen wären. Ausreichend ist der Nachweis, dass eine Fehlstelle vorliegen muss, durch die Wasser eindringt.
2. Dieser Mangel lag bereits bei Übergabe vor. Der Kläger hat die Voraussetzungen der Vermutung des § 476 BGB bewiesen, die der Beklagte nicht entkräftet hat. Die Auswirkungen des Mangels, nämlich eintretendes Wasser, haben sich innerhalb der Sechs-Monats-Frist gezeigt. Unbestritten hatte der Kläger bei seinem zweiten Besuch bei der Beklagten mitgeteilt, dass er ein gluckerndes Geräusch in der Heckklappe höre und auch die Beklagte konnte Feuchtigkeit, wenn auch wenig, im Innenbereich feststellen. In Zusammenschau mit den Angaben des Sachverständigen, der Mangel einer unzureichenden Verklebung der Heckscheibe oder der Heckklappenteile zeige sich häufig erst durch dynamische und thermische Belastungen während der Nutzungszeit und eine Manipulation sei auszuschließen, ist der Schluss gerechtfertigt, dass die Undichtigkeit bereits bei Übergabe bestand. Andere mögliche Ursachen des eindringenden Wassers hat auch die Beklagte nicht behauptet.

3. Ein Rücktritt ist nicht wegen Unerheblichkeit des Mangels (§ 323 Abs. 5 S. 2 BGB) ausgeschlossen. Für diese Beurteilung ist nicht allein auf das Verhältnis der Kosten der Mangelbeseitigung zum Kaufpreis des Fahrzeugs abzustellen (offen gelassen in BGH NJW 2005, 3490, Rz. 43). Eine undichte Stelle der Karosserie eines Fahrzeugs stellt nämlich allein schon wegen der möglichen Folgewirkungen (Reinking/Eggert, Der Autokauf, 10. Aufl. Rn. 524 ff.) unabhängig von der Höhe der Beseitigungskosten, eine erhebliche Beeinträchtigung der Tauglichkeit (BGH NJW 2007, 2111 m. Anm. Reinking; BGH NJW 2009, 508) und damit einen erheblichen Mangel dar (OLG Karlsruhe DAR 2005, 31; Reinking/Eggert, a.a.O., Rn. 488). Dass Teile des Fahrzeugs bisher noch nicht sichtbar korrodiert sind, ändert an dieser Beurteilung nichts (OLG Karlsruhe a.a.O.).

4. Schließlich hat das Landgericht zu Recht angenommen, dass im vorliegenden Fall eine Fristsetzung vor Rücktritt ausnahmsweise gem. § 440 S. 2 BGB entbehrlich war. Die Beklagte hatte, nachdem der Kläger unstreitig Wassereintritt und ein „Gluckern“ im Heckbereich gerügt hatte, zwei Mal Gelegenheit, das Fahrzeug nachzubessern. Dass sie auf die erste Rüge lediglich erfolglos Untersuchungen angestellt und auch beim zweiten Mal die Wassereintrittsstelle nicht gefunden hat, obwohl sie - insoweit kann ihr (streitiges) Vorbringen als wahr unterstellt werden - mit dem Auto durch die Waschstraße gefahren ist, es mit einem Schlauch beregnet und die Heckverkleidung entfernt hat, ändert an dieser Beurteilung nichts. Auch die erste Untersuchung des Fahrzeugs ist als Nachbesserungsversuch zu werten. Auf die zutreffende Begründung des landgerichtlichen Urteils kann insoweit Bezug genommen werden.
Mehr als zwei Nachbesserungsversuche kommen auch nicht aus den Gründen des § 440 S. 2 2.Hs BGB in Betracht. Ein weiterer Nachbesserungsversuch wäre der Beklagten nur bei besonderer (technischer) Komplexität der Sache, schwer zu behebenden Mängeln oder ungewöhnlich widrigen Umständen bei vorangegangenen Nachbesserungsversuchen zuzubilligen (BGH NJW 2007, 504; Staudinger/Matusche-Beckmann, BGB, 2004, § 440 Rdnr. 18; Schmidt in Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 2006, § 440 Rdnr. 10; MünchKomm/Westermann, BGB, 4. Aufl., § 440 Rdnr. 11; Faust in Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Stand 1.8.2006, § 440 Rdnr. 32). Dass die Sache technisch besonders komplex oder der Mangel schwer zu beheben gewesen sei, ist weder behauptet noch er-

sichtlich. Auch ungewöhnlich widrige Umstände bei den beiden Nachbesserungsversuchen sind nicht festzustellen. Die Tatsache, dass der Kläger diejenigen Symptome (Gluckern im Heckbereich), die auch der Sachverständige später feststellen konnte, geschildert hat, spricht dafür, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der beiden Nachbesserungsversuche vorhanden war und erkannt werden konnte. Der Sachverständige musste nur deshalb zwei „Beregnungsversuche“ unternehmen, weil beim ersten Mal noch vorhandene Feuchtigkeit im Innenraum des Fahrzeugs eine genaue Lokalisation der Fehlstelle unmöglich gemacht hatte. Selbst wenn solche Undichtigkeiten generell nur schwer zu finden sind, weil Regenwasser leichter eindringt als (härteres) Leitungswasser, ist dies ein Umstand, der der Beklagten als Kraftfahrzeugunternehmen geläufig sein musste und den sie, weil sie die Angaben des Kunden zu eintretendem Wasser zunächst ernst zu nehmen hat, ins Kalkül ziehen musste. Dass sie den Fehler, obwohl er bereits vorhanden war, nicht gefunden hat, spricht deshalb für eine unzureichende Untersuchung und nicht für besonders widrige Umstände. Insbesondere ist - wegen der bereits vorhandenen Symptome - nicht davon auszugehen, dass sich der Mangel, was der Sachverständige grundsätzlich für möglich gehalten hat, erst nach den Nachbesserungsversuchen der Beklagten entwickelt hat. Dem Kläger war, vor allem weil die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs durch das eindringende Wasser beeinträchtigt war, ein weiterer Nachbesserungsversuch nicht zuzumuten (Reinking/Eggert, a.a.O., Rn. 184).

5. Weitere Nutzungsvorteile als von der Klageforderung abgesetzt, sind, obwohl das Fahrzeug vermutlich weiter gefahren worden ist und schon das Gutachten eine weitere Laufleistung angibt, nicht anzurechnen. Die Beklagte hat die Anrechnung weiterer Nutzungsvorteile nicht geltend gemacht und eine automatische Saldierung findet nicht statt (Reinking/Eggert a.a.O. Rn. 636 f. m.N.).
6. Der Feststellungsantrag ist schließlich ebenfalls rechtsfehlerfrei zuerkannt. Das Feststellungsinteresse folgt aus den Voraussetzungen der Vollstreckung (§§ 756, 765 ZPO), die der Kläger mit dem Urteil als öffentliche Urkunde nachzuweisen vermag. Die Voraussetzungen des Annahmeverzugs liegen vor, da der Kläger der Beklagten das Fahrzeug zusammen mit seinem Rücktrittbegehren zur Abholung bereit gestellt und dies wörtlich angeboten hatte (§§ 294, 295 BGB).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gem. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Anlass, die Revision zuzulassen, besteht nicht (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Ertl
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Aurnhammer
Richterin am
Oberlandesgericht

Wahle
Richterin am
Oberlandesgericht